

# Trust in IT

## Gelöste und ungelöste Rechtsfragen im IT-Outsourcing und Cloud Computing

**4. Februar 2010**

Dr. Alexander Duisberg  
Partner, Bird & Bird LLP

BIRD & BIRD



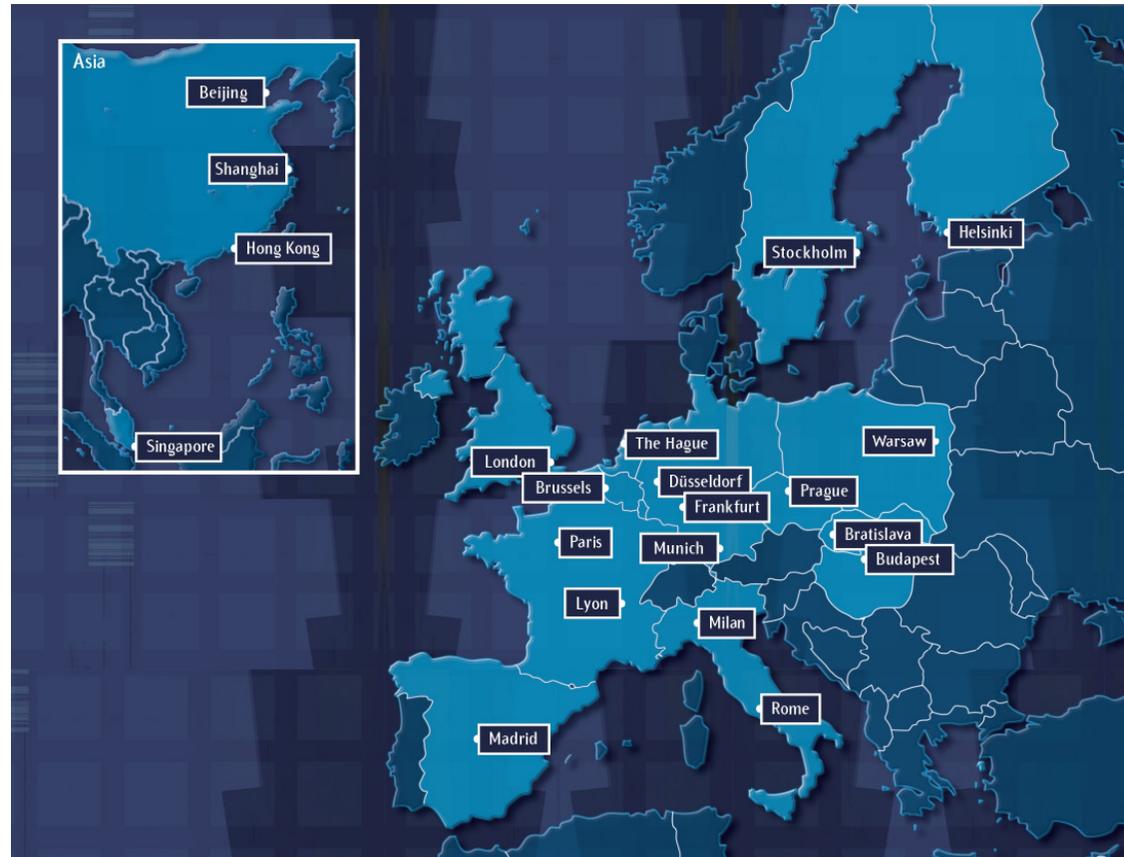
# Übersicht

- ▼ Über Bird & Bird
- ▼ Definition / Merkmale des Cloud Computing
- ▼ Anwendbares Recht
  - ▼ Internationaler Kontext
  - ▼ Vertragstypologie
- ▼ Lizenzen / Urheberrecht
- ▼ Datenschutz und IT-Sicherheit
  - ▼ Personenbezogene Daten in der Cloud
  - ▼ Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen
- ▼ Fazit und Ausblick



# Über Bird & Bird – Internationale Ausrichtung

- ▼ 21 Büros in Europa und Asien
- ▼ Mehr als 830 Anwälte
- ▼ Eine der wachstumsstärksten Kanzleien in Europa
- ▼ Zahlreiche Auszeichnungen



# Definition / Merkmale des Cloud Computing

- ▼ Keine eindeutige, allgemeingültige Definition
- ▼ Kennzeichnende Merkmale:
  - ▼ Pool aus verschiedenen IT-Leistungen
    - ▼ IT-Infrastruktur / Speicherkapazitäten / Datenbanken
    - ▼ "Software as a Service" (SaaS), "Platform as a Service" (PaaS) und "Infrastructure as a Service" (IaaS)
    - ▼ Anwendungen
  - ▼ On-Demand Leistung und i.d.R. auch Abrechnung
  - ▼ Netzwerk von Anbietern innerhalb der Cloud (Grid Computing)
- ▼ Public Cloud vs. Private Cloud



# Anwendbares Recht – Internationaler Kontext (1)

▼ Ausgangspunkt: Kein globales (IT-) Recht

⇒ Nationales Recht ⇒ Deutsches IPR (EGBGB):

- ▼ Grundsatz der freien Rechtswahl, Art. 27 Abs.1 S.1 EGBGB  
ABER: territoriale Anwendbarkeit des Datenschutzrechts und anderer regulatorischer Anforderungen (etwa TK-Recht)
- ▼ Mangels Rechtswahl: Recht des Staates mit den engsten Verbindungen zum Vertrag, Art. 28 EGBGB



# Anwendbares Recht – Internationaler Kontext (2)

- ▼ Recht des Staates, mit dem Vertrag (objektiv) die engsten Verbindungen aufweist, Art. 28 Abs.1 S.1 EGBGB
- ▼ Vermutung: Sitz des Leistungserbringers, Art. 28 Abs.2 S.1 EGBGB
  - ▼ "Cloud"
    - ▼ Nationale(r) Anbieter
    - ▼ Mehrere Anbieter verschiedener Nationen
- ▼ Widerlegung der Vermutung: nach Gesamtheit der Umstände engere Verbindung mit anderem Staat, Art. 28 Abs.5 EGBGB
- ▼ Ausnahme Verbraucherverträge: gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers, Art. 29 Abs.2 EGBGB



# Anwendbares Recht – Vertragstypologie (1)

- ▼ Differenzierte Betrachtung der Leistungsbeziehungen
  - ▼ Kunde – Anbieter
    - ▼ Generalunternehmer (Single Point of Contact)
    - ▼ Multi-Vendor-Strategie
  - ▼ Anbieter – Anbieter (Verhältnisse innerhalb der Cloud)
- ▼ Je mehr / internationaler die Vertragsbeziehungen, desto höher die Komplexität der Verträge
  - ▼ Risiko mangelnder Kongruenz und Kompatibilität der vertraglichen Vereinbarungen, Systeme und / oder Services
  - ▼ Absicherung regulatorischer Vorgaben, Datensicherheit
  - ▼ Abwicklungsprobleme, z.B. Mängelgewährleistung



# Anwendbares Recht – Vertragstypologie (2)

- ▼ Typenkombinationsvertrag
  - ▼ Aus mehreren Leistungsbestandteilen zusammengesetzter Vertrag
  - ▼ Mangels prägender Leistung: rechtliche Einordnung je Leistungsbestandteil
    - ▼ Für Software"überlassung": Mietrecht\*
    - ▼ Regelmäßig auch dienstvertragliche und werkvertragliche Komponenten

\* BGH-Urteil zu ASP-Vertrag: Zur-Verfügung-Stellen von (beim Anbieter verkörperter) Software zur Nutzung über Telekommunikation gegen Entgelt im Rahmen von ASP / SaaS = **Miete** (Urteil vom 15.11.2006 – XII ZR 120/04)



# Lizenzen (1) – Urheberrechte in der Cloud

- ▼ Insb. bei Nutzung von Anwendungssoftware im Rahmen des Cloud Computing (→ Software as a Service)
- ▼ Insb. wenn Anbieter nicht zugleich Rechteinhaber / Hersteller der Software
- ▼ Differenzierung zwischen Kunde und Anbieter erforderlich



# Lizenzen (2) – Urheberrecht bzgl. Anbieter

- ▼ Relevante Handlungen des Anbieters
  - ▼ **Vervielfältigung** (§ 69 c Nr. 1 UrhG)
    - ▼ Installation und Arbeitsspeicher hinsichtlich Anwendungssoftware
  - ▼ **Keine Vermietung** (§ 69 c Nr. 3 UrhG)
    - ▼ Körperliche Überlassung der Software erforderlich
    - ▼ Achtung: von reinem Zivilrecht abweichende Wertung
  - ▼ **Keine öffentliche Zugänglichmachung?** (§ 69 c Nr. 4 UrhG)
    - ▼ In der Regel nicht öffentlich wegen individueller vertraglicher Beziehung zwischen Anbieter und Kunde, § 15 UrhG



# Lizenzen (3) – Urheberrecht bzgl. Kunden

- ▼ Relevante Handlungen des Kunden
  - ▼ Oftmals keine urheberrechtlich relevante Handlung hinsichtlich Anwendungssoftware
    - ▼ Keine eigene Vervielfältigung, § 69 c Nr.1 UrhG (Einzelfallbetrachtung anhand technischer Details)
    - ▼ Keine Verantwortlichkeit wegen Auslösens einer Vervielfältigung, §§ 97, 69 c Nr.1 UrhG
  - ▼ Vervielfältigung der Client- oder Browser-Software
    - ▼ Nutzungsrecht erforderlich, sofern nicht bereits vorhanden, § 69 c Nr.1 UrhG



# Datenschutz & IT Sicherheit (1)

## ▼ Datenschutz

- ▼ § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung)
- ▼ §§ 28 ff BDSG (Rechtsgrundlagen für Weitergabe)
- ▼ § 9 BDSG (technische und organisatorische Maßnahmen)
- ▼ §§ 33 ff. BDSG (Rechte der Betroffenen)

## ▼ IT Sicherheit

- ▼ z.B. §§ 91 Abs.2, 93 AktG
- ▼ Verfügbarkeit (Erreichbarkeit, Datensicherung, Wiederherstellung)
- ▼ Zugangskontrolle (Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit)

## ▼ Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen



## Datenschutz & IT Sicherheit (2)

- ▼ Auftragsdatenverarbeitung, § 11 BDSG
    - ▼ Auftragsdatenverarbeiter ist kein "Dritter" iSd BDSG
    - ▼ Nur in EWR (sonst gelten weitere Voraussetzungen!)
    - ▼ Weisungsbefugnis
    - ▼ Kontrolle (?)
    - ▼ Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG) ⇒  
welche nationale Rechtsordnung gilt?
- ⇒ bei Public Cloud kaum denkbar
- ⇒ bei (reiner) Private Cloud möglich



# Datenschutz & IT Sicherheit (3)

## Datentransfers außerhalb EWR (Grid, Spiegelung...)

- ▼ Einwilligung oder gesetzliche Ermächtigung
  - ▼ §§ 28 ff. BDSG
    - ▼ Vertragszweck (-)
    - ▼ Interessenabwägung
  
- ▼ "Sicheres Drittland"? Safe Harbour? Sonst:
  - ▼ Model Clauses
  - ▼ Bei konzerninterner Private Cloud ggf. Binding Corporate Rules



# Datenschutz & IT Sicherheit (4)

## Branchenspezifische Besonderheiten

- ▼ Geheimnisträger, § 203 StGB
  - ▼ U.a.: Ärzte; Anwälte und Steuerberater; Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen
  - ▼ "Gehilfe" (str.) ⇒ Maßstab des § 11 BDSG?
    - ▼ Public Cloud (-)
    - ▼ Private Cloud?
- ▼ Finanzdienstleistungen, § 25 a KWG
- ▼ Sozialdaten, §§ 67 ff. SGB X



# Datenschutz & IT Sicherheit (5)

## § 9 BDSG (techn. und org. Maßnahmen), z.B.

...

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems **Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen** können, und dass **personenbezogene Daten** bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung **nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können** (Zugriffskontrolle), ...
5. zu gewährleisten, dass **nachträglich überprüft und festgestellt werden kann**, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle), ...
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten **getrennt verarbeitet werden können**.



# Datenschutz & IT Sicherheit (6)

- ▼ Rechte der Betroffenen
  - ▼ § 33 BDSG (Benachrichtigung) über:
    - ▼ Identität der verantwortlichen Stelle
    - ▼ **Ort der Datenverarbeitung**
  - ▼ § 35 BDSG (Berichtigung, Löschung und Sperrung)
- ▼ Praktische Durchführbarkeit in der Public / Private Cloud?

▼ World Wide Computing



Datenschutz 3.0 ?



# Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen – Seit 1. September 2009: § 42 a BDSG

- ▼ Seit 1. September 2009 Benachrichtigungspflicht, wenn:
  - ▼ bestimmte Arten von personenbezogenen Daten
  - ▼ unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise unrechtmäßig Dritten zur Kenntnis gelangt sind, und
  - ▼ schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen.
  
- ▼ Relevante Arten personenbezogener Daten:
  - ▼ Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten
  - ▼ "besondere Arten personenbezogener Daten" (§ 3 Abs. 9 BDSG), d.h. Angaben über rassistische/ethnische Herkunft, politische, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben
  - ▼ Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (betrifft etwa Versicherungen, Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften)
  - ▼ Daten, die sich auf (Verdacht auf) strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen



# Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen – Durchführung (1)

- ▼ Wer muss benachrichtigt werden?
  - ▼ Zuständige Aufsichtsbehörde und
  - ▼ Betroffene (alle Personen, deren Daten von der Sicherheitspanne betroffen sind)
- ▼ Wann muss benachrichtigt werden?
  - ▼ Aufsichtsbehörde: "unverzüglich" nach Kenntnis
  - ▼ Betroffene: "Responsible Disclosure":  
unverzüglich, nachdem
    - ▼ "angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten" ergriffen worden sind (bzw. hätten ergriffen werden können)
    - ▼ Strafverfolgung der etwaigen Täter durch Mitteilung an die Betroffenen nicht mehr gefährdet wird



# Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen – Durchführung (2)

## Wie muss die Benachrichtigung aussehen?

- ▼ Gegenüber Betroffenen
  - ▼ verständliche Darstellung der Art der Sicherheitspanne
  - ▼ empfohlene Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Folgen
  
- ▼ Kollektivbenachrichtigung möglich, falls individuelle Benachrichtigung unverhältnismäßig aufwändig wäre:
  - ▼ durch Anzeigen von mindestens einer halben Seite in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen (vom Bundesrat als unverhältnismäßig kritisiert), oder
  - ▼ durch eine andere, gleich effektive Maßnahme



# Benachrichtigungspflichten bei Sicherheitspannen – Durchführung (3)

## Wie muss die Benachrichtigung aussehen?

- ▼ Gegenüber Aufsichtsbehörde darzustellen:
  - ▼ Art der Sicherheitspanne
  - ▼ Mögliche nachteilige Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
  - ▼ Die zur Abwendung nachteiliger Folgen ergriffenen Maßnahmen
  
- ▼ Verstoß und Geldbußen:
  - ▼ Erforderliche Benachrichtigung erfolgt *nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig* (§ 43 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 BDSG)
  - ▼ Geldbußen von bis zu EUR 300.000
  - ▼ Sogar höher, wenn das Unternehmen aus Nichterfüllung der Benachrichtigungspflicht höheren wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat (§ 43 Abs. 3 Satz 3 BDSG)



## Fazit und Ausblick

- ▼ Vielfalt der Clouds  $\Rightarrow$  vielschichtige Vertragsgestaltungen
  - ▼ Internationalität der Cloud  $\Leftrightarrow$  nationale regulatorische Beschränkungen
  - ▼ Regulatorische Kundenanforderungen  $\Rightarrow$  (eher) Private Cloud
  
  - ▼ Welche Grenzen setzen Datenschutz und Datensicherheit?
- ODER
- ▼ Wird die universelle Durchsetzung von nationalem Datenschutz in der Cloud scheitern?



# Ihre Fragen...

Vielen Dank.

**Alexander Duisberg**

Partner

Bird & Bird LLP

Pacellistraße 14

80333 München

T: +49-89-3581 6239

F: +49-89-3581 6011

E-mail: [alexander.duisberg@twobirds.com](mailto:alexander.duisberg@twobirds.com)



Kanzlei des Jahres für IT

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated businesses. [www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)

**BIRD & BIRD**

23

